



26/SN-66/ME von 9

ÖSTERREICHISCHER ARBEITERKAMMERTAG

A-1041 Wien, Prinz-Eugen-Straße 20-22 Postfach 534

An das
Präsidium des Nationalrates

Dr Karl-Renner-Ring 3
1010 Wien

Betrifft	GESETZENTWURF
Zl.	25 -GE/19 84
Datum:	- 6. JULI 1984
Verteilt	1984 -07- 09 <i>Franz</i>

Li Berman

Ihre Zeichen

Unsere Zeichen
RA-ZB-1311

Telefon (0222) 65 37 65
Durchwahl 269

Datum
4.7.1984

Betreff:

Entwurf eines Gerichts- und Justizverwaltungs-
gebührengesetzes 1985
S t e l l u n g n a h m e

Der Österreichische Arbeiterkammertag übersendet 25 Exemplare seiner
Stellungnahme zu dem im Betreff genannten Gesetzentwurf zur gefälligen
Information.

Der Präsident:

Beum

Der Kammeramtsdirektor:
iA

Seberinger

Beilage

**ÖSTERREICHISCHER ARBEITERKAMMERTAG**

A-1041 Wien, Prinz-Eugen-Straße 20-22 Postfach 534

An das
Bundesministerium für Justiz
Museumstraße 7
1070 Wien

Ihre Zeichen

Unsere Zeichen

Telefon (0222) 65 37 65

Datum

18.009/37-I/7/84

RA/Dr.Cse/1311

Durchwahl 269

15.6.1984

Betrifft Entwurf eines Gerichts- und Justizverwaltungs-
gebührengesetzes 1985

Der Österreichische Arbeiterkammertag steht dem im vorliegenden Gesetzentwurf zum Ausdruck gebrachten Gedanken einer Vereinfachung der Berechnung und Entrichtung von Gerichts- und Justizverwaltungsgebühren grundsätzlich positiv gegenüber. Dies gilt vor allem für das zur Erreichung des angestrebten Zieles gewählte Modell der Phasenpauschalierung bei den Gerichtsgebühren. Trotz dieser durchaus positiven Grundhaltung zum vorliegenden Entwurf kann sich der Österreichische Arbeiterkammertag allerdings mit einzelnen Teilaspekten desselben nicht einverstanden erklären. Hier ist in erster Linie die durch § 6 Entwurf geschaffene Folge des Nichttätigwerdens der Gerichte als Sanktion gegenüber einer Verletzung der durch den Entwurf statuierten Vorauszahlungspflicht seitens der gebührenpflichtigen Partei zu nennen. Die im § 6 Entwurf zum Ausdruck gebrachte Verquickung von materiellrechtlichen und gebührenrechtlichen Bestimmungen widerspricht nach Ansicht des Österreichischen Arbeiterkammertages nicht nur der gesamten österreichischen Rechtstradition, sondern müßte auch sämtliche bisherigen Bemühungen des Justizressorts um eine Erleichterung

ÖSTERREICHISCHER ARBEITERKAMMERTAG

2. Blatt

des Zuganges zum Recht für den Bürger als bloße Lippenbekenntnisse erscheinen lassen. Es soll hier aber gar nicht erst untersucht werden, inwieweit diese Vorschrift dazu angetan ist, eine weitere Barriere gegen die gerichtliche Durchsetzbarkeit legitimer Rechtsansprüche zu errichten, indem aus rein fiskalischen Erwägungen der Untergang materiellrechtlicher Ansprüche dadurch in Kauf genommen wird, daß zB eine zu gering vergebührte Klage dem Beklagten nicht zugestellt wird, die Aufforderung des Gerichtes zur Entrichtung der restlichen Gebühr den Kläger aus irgendeinem Grunde nicht erreicht, das Verfahren daher als nicht gehörig fortgesetzt gilt und der geltend gemachte Anspruch dadurch als verjährt zu betrachten ist. Allein die Möglichkeit einer derartigen Beeinflussung materiellrechtlicher Ansprüche durch eine gebührenrechtliche Vorschrift muß nach Ansicht des Österreichischen Arbeiterkammertages genügen, den hier beschrittenen Weg als bedenklich zu bezeichnen. Der Österreichische Arbeiterkammertag ist aber darüberhinaus auch der Ansicht, daß eine Vorschrift, die das Tätigwerden eines angerufenen Gerichtes von der vollständigen Vorauszahlung einer bestimmten Gebühr abhängig macht, aus verfassungsrechtlicher Sicht und hier insbesondere unter dem Gesichtspunkt des Art.6 der Menschenrechtskonvention abzulehnen ist. Der Österreichische Arbeiterkammertag spricht sich daher ganz entschieden gegen die in § 6 Entwurf getroffene Regelung aus und lehnt eine Konstruktion, derzufolge das Tätigwerden eines Gerichtes von der Erfüllung einer bestimmten Gebührenpflicht abhängig gemacht wird, nachdrücklich ab.

Damit soll der Gedanke einer Vorauszahlungspflicht allerdings nicht schlechthin verurteilt werden. Obwohl keineswegs verkannt wird, daß die Pflicht zur Vorauszahlung der gesamten Gerichtsgebühren durch den Kläger einen Bonus für den in der Regel nicht unbedingt schützenswerten Beklagten darstellt, spricht sich der Österreichische Arbeiterkammertag lediglich hinsichtlich des arbeitsgerichtlichen (bzw. für die Zukunft hinsichtlich des sozialgerichtlichen) Verfahrens für

eine Ausnahme vom Prinzip der Gebührenvorauszahlung aus. Bereits der Entwurf selbst durchbricht in einzelnen Bereichen, wie zB bei einstweiligen Verfügungen außerhalb eines Zivilprozesses (§ 9 Z.3 Entwurf) oder im Rechtsmittelverfahren das Prinzip der Verpflichtung zur Vorauszahlung der Pauschalgebühr. Für den Bereich des arbeitsgerichtlichen Verfahrens würden soziale Gesichtspunkte eine derartige Ausnahmeregelung nach Ansicht des Österreichischen Arbeiterkammertages ebenfalls rechtfertigen. Der größte Teil der beim Arbeitsgericht geltend gemachten Ansprüche betrifft Forderungen im Zusammenhang mit der Beendigung des Dienstverhältnisses. In vielen Fällen muß daher ein Arbeitnehmer einerseits die ihm rechtswidrig vorenthaltenen Mittel für seinen Lebensunterhalt erst gerichtlich geltend machen, ohne vielleicht andererseits bereits jenem doch eher geringen Teil der Bevölkerung zugerechnet werden zu können, für den die Verfahrenshilfe in Frage kommt. Wenn man aber weiters bedenkt, daß im Falle einer Entlassung Arbeitgeber oft auch keine Arbeitspapiere ausstellen, kommt es sodann selbst bei "armen Parteien" nicht nur zu einer Verzögerung beim Bezug des Arbeitslosengeldes, sondern mangels korrekter Beibringung der Unterlagen für die allenfalls zu bewilligende Verfahrenshilfe auch zu einer Verzögerung bei der Einleitung des Rechtsstreites. In vielen Fällen wird es Arbeitnehmern darüberhinaus überhaupt unangenehm sein, bei Antritt eines neuen Postens vom Arbeitgeber sofort eine Bescheinigung über ihr Einkommen zwecks Erlangung der Verfahrenshilfe für einen Rechtsstreit mit dem früheren Arbeitgeber zu verlangen. Das Bekanntwerden der Tatsache, daß der Arbeitnehmer sich zwecks Durchsetzung seines Anspruches an das Arbeitsgericht wendet, könnte - wie dies in der Praxis nicht selten der Fall ist - das neu eingegangene Dienstverhältnis negativ beeinflussen. Eine Verpflichtung zur Vorauszahlung der gesamten Gerichtsgebühren müßte daher sicherlich in vielen Fällen zur Folge haben, daß Arbeitnehmer in vermehrtem Umfang von der Führung auch durchaus aussichtsreicher Gerichtsverfahren abgehalten werden; eine Konsequenz die für einen sozialen Rechtsstaat nicht erstrebenswert sein kann. Der Österreichische Arbeiterkammertag spricht

sich daher dafür aus, die Verfahren vor einem Arbeitsgericht von der Gebührenvorauszahlungspflicht auszunehmen. Da im übrigen der § 6 Entwurf in seiner derzeitigen Fassung abgelehnt wird, ein gewisses Druckmittel zur Beachtung der Einhaltung der ansonsten bestehenden bleibenden Verpflichtung zur Vorauszahlung der Pauschalgebühr jedoch sicherlich geboten ist, könnte hier vorgesehen werden, daß die säumige Partei ein Pönale in Form eines bestimmten Vielfachen des aushaftenden Gebührenbetrages zu entrichten hat. Für sämtliche hier erstatteten Vorschläge gilt schließlich nach Ansicht des Österreichischen Arbeiterkammertages die Prognose, daß bei ihrer Realisierung keineswegs mit einem Einnahmenverlust des Bundes zu rechnen ist. Es wird insbesondere bei Ausnahme der arbeitsgerichtlichen Verfahren von der Vorauszahlungspflicht durch eine geringere Inanspruchnahme der Verfahrenshilfe eher zu einer budgetären Entlastung kommen; im übrigen kann die Einbringung der nicht im vorhinein oder einfach nicht rechtzeitig entrichteten Gebühr einschließlich eines allfälligen Pönalezuschlages unschwer mit dem öffentlich-rechtlichen Instrumentarium des gerichtlichen Einbringungsgesetzes bewerkstelligt werden.

Was nun die Höhe der zu entrichtenden Gebühren anlangt, so mögen diese insgesamt - wie in den Erläuternden Bemerkungen auf Seite 110 versichert wird - wohl aufkommensneutral sein, im einzelnen bedeuten sie für den Großteil der Prozesse mit kürzerer Verfahrensdauer aber wohl eine kräftige Verteuerung der Inanspruchnahme gerichtlicher Hilfe. So hat nur beispielsweise eine Nachrechnung einzelner Akten unter Einbeziehung der Ausfertigungskosten und unter Anwendung der neuen Gebührensätze folgendes ergeben:

	Belastung	
	derzeit	nach dem Entwurf
Klage auf S 8.046.69 s.A. (VU)	S 280.-	S 450.-
Klage auf S 10.362.84 s.A. (VU) und anschl. Exekutionsverfahren	" 505.-	" 1.150.-
Antrag auf Konkurseröffnung	" 120.-	" 240.-
Forderungsanmeldung	" 80.-	" 130.-
Klage auf S 126.086.45 s.A. (2 Streitverhandlungen, Vergleich)	" 1.230.-	" 5.150.-
Exekutionsverfahren auf S 6.863.31	" 160.-	" 300.-

ÖSTERREICHISCHER ARBEITERKAMMERTAG

5. Blatt

Man kann also hier ruhig von einer Verdoppelung der Gerichtsgebühren nach den neuen Ansätzen sprechen. In diesem Zusammenhang wäre es überlegenswert, ob nicht doch auf eine separate Verrechnung der Ausfertigungskosten in Hinkunft überhaupt verzichtet werden sollte. Jedenfalls wäre es nach Ansicht des Österreichischen Arbeiterkammertages durchaus gerechtfertigt, in Anlehnung an die Regelung der Tarifpost 1, Anmerkung 3, auch für andere Fälle einer geringeren Inanspruchnahme des Gerichtsapparates nur eine "verkürzte" Gebühr entrichten zu müssen. So könnte dem Kläger etwa dann, wenn eine Mahnklage unbeeinsprucht bleibt, ein Verfahren bei der 1. Tagsatzung mit einem Versäumnungsurteil endet oder ein Rechtsstreit bis zum Ende der ersten Tagsatzung zur mündlichen Streitverhandlung (zB durch Vergleich) endet, ebenfalls ein Kostenanteil rückerstattet werden. Gerade der zuletzt genannte Fall würde sicherlich vielfach einen zusätzlichen Anreiz für die rasche vergleichsweise Bereinigung eines Rechtsstreites darstellen.

Abgesehen von diesen Einwendungen grundsätzlicher Art ergeben sich zu den einzelnen Bestimmungen des Art.I des Entwurfes folgende Bemerkungen:

Zu § 6: Diese Vorschrift ist nach Ansicht des Österreichischen Arbeiterkammertages, wie bereits ausgeführt, zu streichen.

Zu §§ 8 und 10: Die Zahlungserinnerung im Sinne des § 8 Abs.1 ist rechtlich einem Zahlungsbefehl gem. § 448 ZPO gleichzustellen. Diese Regelung und die Tatsache, daß als einzige Abwehrmöglichkeit gegen eine ungerechtfertigte oder zu hoch bemessene Zahlungserinnerung das Rechtsmittel des Einspruchs besteht, entspricht jedenfalls nicht einer bürger-nahen Rechtspflege.

Im übrigen fällt auf, daß im § 8 Entwurf nicht einmal eine Frist für die Prüfung der Richtigkeit der beigebrachten Pauschalgebühren vorgesehen ist.

ÖSTERREICHISCHER ARBEITERKAMMERTAG

Zu § 9: Nicht einzusehen ist, warum bei einstweiligen Verfügungen im Rahmen von Zivilprozessen keine Ausnahme von der Vorauszahlungspflicht gemacht werden soll. Gerade im Verlauf von Zivilprozessen werden einstweilige Verfügungen dringlich zu behandeln sein, weshalb eine Ausnahme von der Vorauszahlungspflicht sachlich gerechtfertigt scheint.

Zu § 21: Durch die Tarifpost 1, Anmerkung 9, die Tarifpost 2, Anmerkung 5 und die Tarifpost 3, Anmerkung 4 sind arbeitsgerichtliche Rechtsstreitigkeiten bei einem Wert des Streitgegenstandes bis zu S 5000.- gebührenfrei. Nach geltendem Recht sind aber auch zB sogenannte Hausbesorgerkündigungen gebührenfrei, weil deren Bemessungsgrundlage für Zwecke der Vergebührung mit S 2000.- festgesetzt ist. Demgegenüber sollen nun gem. § 21 Z.1 lit.a Entwurf derartige Streitigkeiten offenbar mit S 10.000.- bewertet und damit gebührenpflichtig werden; das gleiche gilt etwa für Feststellungsklagen vor dem Arbeitsgericht. Diese überproportionale Erhöhung der Bewertung der Bemessungsgrundlagen bei Streitigkeiten über die Dienstbarkeit der Wohnung oder bei Feststellungsbegehren vor dem Arbeitsgericht, bei gerichtlichen Kündigungen und Bestandstreitigkeiten ist im Hinblick auf die soziale Stellung des betroffenen Personenkreises abzulehnen. Soweit es sich um vor das Arbeitsgericht gehörige Streitigkeiten handelt, wird daher vorgeschlagen, diese wieder so zu bewerten, daß sie im Zuge der oben angeführten Tarifposten ebenfalls gebührenfrei sind. Es würde nämlich sonst in diesen Fällen bereits bei Einbringung der Klage eine Pauschalgebühr von S 300.- zu entrichten sein, was gegenüber der derzeitigen Regelung (S 80.- an Ausfertigungskosten) eine Steigerung um fast 300% bedeuten würde.

Zu den Tarifposten: Ganz allgemein muß festgestellt werden, daß die Pauschalgebühren überhöht erscheinen. Nach Ansicht des Österreichischen Arbeiterkammertages sollte hier eine nochmalige Kalkulation seitens des Bundesministeriums für

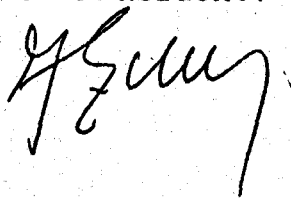
ÖSTERREICHISCHER ARBEITERKAMMERTAG

7. Blatt

Justiz durchgeführt werden, um zumindest für Streitwerte bis zu S 500.000.- den Großteil der Rechtsstreitigkeiten mit sicherlich nicht übermäßig langer Verfahrensdauer gebührend zu entlasten. Hier wäre allenfalls auch denkbar, auf die gesonderte Einhebung von Ausfertigungskosten (die für sich allein ebenfalls eher zu hoch angesetzt sind) zu verzichten.

Abschließend erlaubt sich der Österreichische Arbeiterkammertag noch die Prüfung der Frage anzuregen, ob nicht das derzeitige, sicherlich auf budgetpolitische Überlegungen zurückzuführende Nebeneinanderbestehen von drei verschiedenen Stempelmarkentypen (Bundesstempel, KFZ-Stempelmarken und Gerichtskostenmarken) zugunsten der Schaffung einer einheitlichen Stempelmarke beseitigt werden könnte. Erfahrungsgemäß erleiden Menschen im Umgang mit Behörden immer wieder dadurch finanzielle Einbußen, daß sie ihrer Gebührenpflicht zwar vermeintlich nachgekommen sind, nur eben die gerade falsche Stempelmarke geklebt haben. Es müßte doch wohl möglich sein, hier zu einer einheitlichen Vorgangsweise und damit zu einer weiteren Entbürokratisierung des Kostenwesens zu gelangen.

Der Präsident:



Der Kammeramtsdirektor:

